

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation : SMP

Adresse : Weststrasse 10, Bern

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 10. Januar 2023

Wichtige Hinweise:

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am
23. Februar 2023 an**

claudine.winter@bafu.admin.ch

senden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Jagdverordnung (JSV).

Die SMP beurteilt die nachfolgenden Elemente der Vorlage als positiv:

- Die neu vorgesehene Regulierung auch bei Rudeln ohne Reproduktion im laufenden Jahr.
- Die Berücksichtigung der "schwer" verletzten Tiere der Rinder-, Pferdegattung und der Neuweltkameliden.
- Die Möglichkeit der Regulierung bei problematischem (aggressivem) Verhalten gegenüber Menschen oder regelmässigem Aufsuchen von Siedlungen.
- Die Möglichkeit der Regulierung von Einzelwölfen innerhalb von Territorien von Rudeln.

Negative Punkte:

Die Schadschwelle in Art 4bis soll laut Entwurf der Verordnung bei 10 getöteten Nutztieren respektive 2 Tieren der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden festgelegt werden. Diese Schadensschwelle ist auf 5 Nutztiere oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden zu senken. Bei Art. 4 Abs. 2 ist der erhebliche Schaden auch bei 5 Nutztieren respektive 1 Grosstier festzulegen.

Fazit*

Für die SMP gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung, sie gehen aber nicht weit genug. Die SMP begrüsst, dass die vorgesehenen Anpassungen bereits auf den Alpsommer 2023 in Kraft gesetzt werden und dass mit dieser Vorlage der bestehende Spielraum des geltenden Jagdgesetzes etwas besser umgesetzt wird. Das Parlament hat das Jagdgesetz nun per 16. Dezember 2022 geändert. Die entsprechende Revision der Verordnung ist sofort vorzunehmen. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis}	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die SMP begrüsst die vorgeschlagene Änderung: "In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen der Wolfsbestand gesichert ist, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden." Die SMP erwartet aber auch, dass der bestehende Absatz 1bis von Art. 4bis weiterhin in Kraft bleibt: "Wölfe eines Rudels dürfen reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren."
--	-------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt."
Art. 4 ^{bis} Abs. 2	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Schadschwelle ist auf 5 Nutztiere oder 1 Tier der Rinder- oder Pferdattung oder Neuweltkameliden herabzusetzen.
Art. 4 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die SMP begrüsst diese Änderung.

2. Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 ^{bis} Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die SMP begrüsst diese Änderung.
Art. 9 ^{bis} Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Schadschwelle ist auf höchstens 5 Nutztiere zu reduzieren. Die Schadschwellen in den Bst. a und b sind ebenfalls deutlich zu senken; ebenso bei Abs, 3 auf ein Nutztier.
Art. 9 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Anpassung geht in die richtige Richtung, indem auch schwer verletzte Tiere angerechnet werden.
Art. 9 ^{bis} Abs. 6	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die SMP begrüsst diese Änderung.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 ^{ter}	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die SMP begrüsst diese Änderung.
-----------------------	-------------------------	--

4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Ablehnung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Pflicht zur korrekten Registrierung der Klauentiere in der TVD besteht ohnehin, darum ist nicht ersichtlich, was mit dieser Bestimmung erreicht werden soll.
----------------	------------------------	--

5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban	Akzeptanz Kein Kommentar	Bemerkungen Keine.
--	-----------------------------	-----------------------